



Das beiliegende Formblatt für den Sammelantrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl 2025 ist eine Vorlage der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W). Die Bundeswahlleitung stellt kein entsprechendes Formblatt zu Verfügung.

Dieses Muster soll es wohnungslosen Wahlberechtigten vereinfachen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Die BAG W übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit des Sammelantrags und für dessen Annahme durch das zuständige Wahlamt. Es wird empfohlen, die Annahme des Sammelantrags vorab mit dem zuständigen Wahlamt zu klären.

Hinweise zum Verfahren

1. Sammelantrag ausdrucken und persönliche Daten gut lesbar eintragen (Hilfe einer anderen Person ist erlaubt)
2. Wichtig: In der letzten Spalte muss der Antragsstellende persönlich und handschriftlich unterschreiben. (Hinweis: Eine behinderte Person kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.)
3. Nicht genutzte Zeilen/ Felder streichen
4. Oben im Dokument hinter „*An das Wahlamt der Gemeinde...*“ den Namen der Gemeinde oder des Bezirks eintragen. Der Antrag muss in der Gemeinde gestellt werden, in der sich die Antragstellenden sich „gewöhnlich“ aufhalten.
5. Adresse des zuständigen Wahlamts in der Gemeinde/ in dem Bezirk recherchieren und oben als Adressat eintragen (Hinweis: Die Adresse ist ggf. unterschiedlich. In der Regel befindet sich das Wahlamt in der Gemeindeverwaltung/ im Rathaus der Gemeinde/ des Bezirks. Eine Internetsuche mit „Wahlamt + Gemeindennamen“ zeigt i.d.R. schnell, wo sich das Amt befindet.
6. Empfohlen: Das Dokument als späteren Beleg kopieren, scannen oder abfotografieren.
7. Das Dokument per Post **bis spätestens 31. Januar 2025** (Es zählt der Posteingang) an das Wahlamt schicken oder persönlich vorbeibringen (Öffnungszeiten berücksichtigen!). Empfohlen wird – wenn möglich – eine persönliche Übergabe des Sammelantrags und eine schriftliche Bestätigung des Empfangs. (Hinweis: Der



Antrag muss nicht persönlich abgegeben werden. Er kann durch eine andere Person oder per Post übermittelt werden.)

8. Es müssen keine persönlichen Dokumente der Antragstellenden in Kopie beigelegt werden. Die Feststellung der Identitäten erfolgt beim Urnengang mittels Lichtbildausweis.
9. Prüfung der Daten (Optional): Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (**= 03.02. bis 07.02.2025**) **während der allgemeinen Öffnungszeiten** die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sollten Daten fehlen oder fehlerhaft sein, muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde Widerspruch eingelegt werden.
10. **Am Wahltag:** Gewählt wird in der Gemeinde, wo der Antrag gestellt wurde. Bei der Wahl an der Urne muss jede/r Wahlberechtigte einen persönlichen Lichtbildausweis vorlegen (Pass, Personalausweis, Führerschein).

Alternativ: Briefwahl: Für eine Briefwahl muss ein Antragsstellender **bis zum Freitag vor der Wahl (= 21.02.2025), 18:00 Uhr** zusätzlich und einzeln einen *Antrag auf einen Wahlschein* stellen. Hierfür muss ein Vordruck genutzt werden, der beim Wahlamt ausgestellt werden oder ggf. von der Internetseite der zuständigen Gemeindeverwaltung heruntergeladen werden kann. Mit der Abgabe des ausgefüllten Antrags können die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Es empfiehlt sich, die Briefwahlunterlagen direkt vor Ort auszufüllen und in den Posteingang zu geben. Damit wäre die Wahl abgeschlossen

Hinweis: Eine schriftlich bevollmächtigte Person kann für bis zu vier Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen abholen.

Allg. Hinweis: Auch wer die Frist zur Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne eigenes Verschulden verpasst, kann u. U. wählen (§27 Abs. 4). Da die genauen Bestimmungen unscharf sind und dieser Vorgang regional unterschiedlich (strikt) gehandhabt wird, wird dringend empfohlen, die o.g. Frist einzuhalten.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt in Ihrer Gemeinde.